Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
An
alle Bezirksregierungen und
alle Zulassungsbehörden
in Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter Herr Huber München 28.06.2018

IIE6-3614-6-14

Telefon / - Fax 089 2192-3862 / -13862 Zimmer LAZ67-1108

E-Mail Ulrich.Huber@stmb.bayern.de

Anwendbarkeit des § 70 Abs. 4 StVZO für bestimmte Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes (KatS) Schreiben vom 27.06.2016 Verlängerung der Geltungsdauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung vom 27.06.2018 wird um ein Jahr bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasstufe EURO V (Stufe B2 – 2008 oder Stufe C – EEV) gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Dies ist durch eine EG-Konformitätsbestätigung des Fahrgestell- bzw. Motorenherstellers oder durch das Gutachten für die Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV, bzw. § 21 StVZO nachzuweisen.

Fahrzeuge, die vor dem 31.12.2019 bestellt wurden, können auch nach dem 31.12.2019 unter Vorlage der schriftlichen Bestellung noch zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Rimscha Ministerialrat